

(Sekretär Dr. Schanz.)

(A) Von der Rechtsprechung möchte auf diesen Wortlaut der Begründung nicht Bezug genommen und dadurch der Ausnahmefall zum Regelfall gemacht werden.

Da ich einmal das Wort habe, möchte ich in dieser Beziehung noch eine Anregung geben, nämlich dahin, ob nicht vielleicht in der Deputation noch etwas in das Dekret hineingearbeitet werden kann, was in der letzten Zeit durch den Krieg sehr wesentlich geworden ist. Das ist die Besteuerung der eingezogenen Leute am Einziehungsort. Es haben einzelne Städte, in denen Militär liegt und in denen vor allen Dingen militärwirtschaftliche Einrichtungen bestehen, die eingezogenen Soldaten mit ihrem Zivileinkommen an dem Orte, an dem sie eingezogen sind, zur Steuer herangezogen, so daß nun diese Steuer der Wohnsitzgemeinde der betreffenden eingezogenen Soldaten entgeht, wengleich die betreffende Wohnsitzgemeinde alle Leistungen für die Familien in bezug auf Schulen usw. der eingezogenen Soldaten noch hat. Ich halte diese Art der Besteuerung für unzulässig, und ich habe bei einem in meiner Gemeinde vorgekommenen Falle von der Königlichen Kreishauptmannschaft Zwickau auch erreicht, daß sie diese Besteuerung für unzulässig erklärt hat. Soviel ich aber weiß, bestehen über diese Frage sehr verschiedene Meinungen,

(B) (Sehr richtig!)

und es dürfte daher möglich sein, daß ganz verschiedene Entscheidungen darüber fallen. Vielleicht kann mit ein paar Worten über diese Sache eine Klarheit geschaffen werden.

Die Anregung, die Herr Abgeordneter Mitsche (Dresden) gegeben hat wegen des gesamten Ausgleichs zwischen den Arbeits- und Wohnsitzgemeinden bei der Besteuerung der Arbeiter nicht nur, sondern auch bei der Heranziehung der Betriebe zu den Lasten der meist überlasteten Wohn- gemeinden, möchte ich der Königlichen Staatsregierung auch nochmals empfehlen. Ich bin mir aber vollständig klar darüber, daß sie im Rahmen des gegenwärtigen Dekrets nicht erledigt werden kann, da das gegenwärtige Dekret lediglich die steuerlichen Gesichtspunkte im Auge hat, während diese Frage nur auf dem Wege einer Or-

ganisationsveränderung vor sich gehen kann. Vielleicht ist die Königliche Staatsregierung inzwischen in der Lage, durch Verhandlungen mit den betreffenden Gemeinden im gütlichen Wege einen Ausgleich anzubahnen und durchführen zu helfen.

Im übrigen bin ich mit der Verhandlung in der Gesetzgebungsdeputation einverstanden.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen.

Will die Kammer beschließen, das Königliche Dekret Nr. 30 der Gesetzgebungsdeputation zur Vorberatung zu überweisen?
Einstimmig.

Ich beraume die nächste öffentliche Sitzung an auf Montag, den 8. April 1918, nachmittags 5 Uhr und setze auf die Tagesordnung:

1. Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Sächsischen Gastwirtsverbandes in Leipzig um Abänderung des Gemeindesteuergesetzes. (Drucksache Nr. 172.)
2. Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Bundes der Handwerkervereine im Königreich Sachsen, die Gewährung festen Einkommens usw. betreffend. (Drucksache Nr. 174.)

Meine Herren! Ich wünsche Ihnen frohe und glückliche Feiertage und beste Erholung. Lassen Sie mich nur noch dem Wunsche Ausdruck geben, daß, so Gott will, die nach den neuesten Nachrichten heute begonnene große Schlacht an der gesamten Westfront zum Segen unseres Vaterlandes ausfallen möge.

(Zustimmung.)

Gott gebe, daß wir während der Osterpause recht gute Nachrichten von dort erhalten.

Die öffentliche Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 20 Minuten nachmittags.)

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Sechste Absendung zur Post: am 30. März 1918.